

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Preetz über die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten der offenen Ganztagschulen an den Grundschulen FES und HES

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2003 Seite 57), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 26.03.2026 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2026 Nr. 27) in Verbindung mit § 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG-SH) vom 24.01.2007 (GVOBl. 2007, 39, 276), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.01.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 17) in Verbindung mit § 45 Landesverwaltungsgesetz in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. 1992, 243, 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.06.2025 (GVLBL. 2025 Nr. 76), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S.564), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 30.06.2026 folgende Satzung über die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten der offenen Ganztagschule in den Grundschulen Friedrich-Ebert-Schule (FES) und Hermann-Ehlers-Schule (HES) erlassen:

§ 1

Offene Ganztagschule (Trägerschaft, Einrichtung, Zweck, Leitung)

- 1) Die Stadt Preetz (im folgenden Stadt genannt) ist Trägerin der Grundschulen in Preetz. Die Stadt betreibt nach den §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der Richtlinie Ganztage und Betreuung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen ihrer finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die Offenen Ganztagschulen an der FES und HES als öffentliche Einrichtung.

Die Stadt kann sich zur Durchführung des schulischen Ganztags- und Betreuungsangebotes eines Durchführungsträgers bedienen. In diesem Fall ist eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

- 2) Die offene Ganztagschule bietet gem. § 6 Abs. 2 SchulG-SH ergänzend zum planmäßigen Unterricht weitere Betreuungsangebote, die freiwillig durch verbindliche Anmeldung wahrgenommen werden können.
- 3) In den Einrichtungen können schulpflichtige Kinder aller Jahrgangsstufen betreut werden, die die Grundschulen der Stadt Preetz besuchen (im Folgenden Schüler/-innen).
- 4) Ab dem Schuljahr 2026/2027 wird schrittweise (aufsteigend ab Klassenstufe 1) ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für die Klassenstufen 1 bis 4 eingeführt. Schüler/-innen mit Rechtsanspruch werden für die Teilnahme an der offenen Ganztagschule vorrangig berücksichtigt.
- 5) Das Betreuungsangebot erfolgt in offenen Betreuungsgruppen und Kursformaten. Es orientiert sich an dem Bedarf der Schüler/-innen sowie am pädagogischem

Rahmenkonzept für gute Ganztagsbildung und –betreuung des Landes Schleswig-Holstein.

- 6) Die Einrichtungen gewährleisten für die Schüler/-innen an Schultagen außerhalb von Schulferien (nicht jedoch an Schulentwicklungstagen) eine Betreuung zu folgenden Zeiten:

Klassenstufen 1-4: Montag – Freitag von 12:00 – 16.00 Uhr

- 7) Die Einrichtungen gewährleisten, ggf. in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern, an Ferientagen und Schulentwicklungstagen (bis auf eine Schließzeit von max. 20 Tagen pro Schuljahr) eine Betreuung zu folgenden Zeiten:

Klassenstufen 1-4: Montag – Freitag von 8.00 – 16.00 Uhr.

§ 2

Aufnahme, Anmeldungen, Kündigung, Kündigungsfrist

- 1) Die Teilnahme am Angebot der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig und erfolgt nur nach Anmeldung.
- 2) Die Anmeldung eines/einer Schülers/-in zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt durch Personensorgeberechtigte beim Durchführungsträger unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes grundsätzlich bis spätestens zum 01.07. vor Beginn eines Schuljahres. Über Art und Umfang der Betreuung entscheidet der Durchführungsträger.
- 3) Die Anmeldung zum Ganztagsangebot ist ausnahmsweise zum 1. eines Monats möglich und wird auch bei einem Schulwechsel innerhalb eines Schuljahres ermöglicht.
- 4) Die Kündigung der Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschulen erfolgt schriftlich durch eine/-n Personensorgeberechtigte/-n gegenüber dem Durchführungsträger. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres (31.1.) bzw. vier Wochen zum Ende eines Schuljahres (31.07.).
- 5) Eine Abmeldung während des laufenden Schuljahres ist grundsätzlich nicht möglich. Ein Sonderkündigungsrecht besteht jedoch, wenn der Schüler/die Schülerin aufgrund eines Umzugs oder eines Schulwechsels die Schule nicht mehr besuchen kann.

In diesem Fall ist die Abmeldung schriftlich unter Angabe des Grundes und Vorlage eines Nachweises (z.B. Meldebescheinigung) möglich.

Die Kündigung wird zum Ende des Monats wirksam, in dem der Nachweis vorgelegt wurde.

- 6) Festgesetzte Gebühren werden nicht erstattet. Die festgesetzte Gebühr ist bis zum Ende des Schulhalbjahres bzw. bis zum Ende des Schuljahres weiter zu entrichten.

- 7) Geht keine schriftliche fristgerechte Kündigung zum Schuljahresende beim Durchführungsträger ein, verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Schuljahr. Er endet automatisch nach Vollendung des vierten Schuljahres.

§ 3

Ausschluss vom Besuch der offenen Ganztagschule

- 1) Der Durchführungsträger kann Schüler/-innen vom Besuch der Offenen Ganztagschule in den folgenden Fällen ausschließen:
 - a) bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der Schülerin/des Schülers,
 - b) wenn der/die Schüler/-in das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c) wenn der/die Schüler/-in den Anordnungen der Betreuerin oder des Betreuers bzw. der Kursleiterin oder des Kursleiters wiederholt zuwiderhandelt oder
 - d) wenn trotz Mahnung bzw. Vollstreckung die Gebühr für die Benutzung der Offenen Ganztagschule durch den Zahlungspflichtigen nicht entrichtet wurde.
- 2) Wird gegen eine/-n Schüler/-in eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 SchulG-SH festgesetzt, erstreckt sich diese auch auf die Offene Ganztagschule. Die Gebührenpflicht nach §§ 6 ff. bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen. Für Schüler/-innen mit Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ist eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 SchulG-SH Voraussetzung für den Ausschluss.
- 3) Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
- 4) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.
- 5) Vor dem Ausschluss eines/-r Schüler/-in nach Abs. 1 vom Besuch der Offenen Ganztagschule müssen die zuständige Leitung der Schule, die Leitung der Offenen Ganztagschule sowie die Eltern des/der betroffenen Schülers/-in unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden.
- 6) In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung der Offenen Ganztagschule eine/-n Schüler/-in auch sofort vom Besuch der Offenen Ganztagschule ausschließen. Hierüber ist die zuständige Schulleitung unverzüglich zu informieren.

§ 4

Aufsichtspflicht, Versicherung

- 1) Die Offene Ganztagschule ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schüler/-innen sind über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der

Einrichtung, sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass der/die Schüler/-in keine, außer durch Verkehrssituationen begründete, Umwege macht.

- 2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den der/die Schüler/-in im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagschule hat, unverzüglich der Leitung der Offenen Ganztagschule oder dem Durchführungsträger zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen können.
- 3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, treten der Schul- und Durchführungsträger in keinerlei Haftung, es sein denn, ihr bzw. ihren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt der Vorsatz der groben Fahrlässigkeit zur Last.

§ 5

Gebührengläubiger

Zur Deckung der erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung erhebt die Stadt Preetz als Gläubiger einen Elternbeitrag (Gebühr). Die Einziehung des Elternbeitrages kann dem Durchführungsträger übertragen werden.

§ 6

Gegenstand der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- 1) Für die Teilnahme an dem Angebot der Offenen Ganztagschulen werden Elternbeiträge (Gebühren) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sie dienen der anteiligen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten mit Ausnahme der Mittagsverpflegung.
- 2) Schuldner ist/sind der/die Personensorgeberechtigte/n des Kindes. Sind mehrere Personen vertretungsberechtigt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.
- 3) Die Schuld entsteht mit Festsetzung des Elternbeitrages.
- 4) Der Elternbeitrag ist auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, in den Ferien und bei Fehlzeiten des Kindes zu entrichten. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Angebote der OGS unregelmäßig in Anspruch genommen werden.
- 5) Für die Kinder in der OGS wird ein Mittagessen durch einen externen Caterer angeboten. Die Abwicklung des Mittagessens (u.a. Registrierung, Bestellung, Abrechnung) erfolgt direkt zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Caterer.

§ 7

Höhe der Gebühr und Ermäßigung

- 1) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der OGS beträgt je Schüler/-in 135,00 € im Monat.
- 2) Die Elternbeiträge werden durchgehend für den gesamten Zeitraum der Anmeldung (Schulhalbjahr oder Schuljahr) erhoben. Sie sind auch während der Ferien- und Schließzeiten zu entrichten.
- 3) Der Elternbeitrag wird monatlich festgesetzt.
- 4) Analog § 7 Kindertagesförderungsgesetz Schleswig-Holstein (KiTaG SH) werden -sofern alle Nachweise vollständig vorliegen- die nach Anlage I zu dieser Satzung: „Sozialstaffel der Stadt Preetz zur Förderung von Kindern in den offenen Ganztagschulen an den städtischen Grundschulen“ gewährt.
- 5) Für besondere Veranstaltungen, Materialaufwände oder Kurse können zusätzliche Beiträge erhoben werden.

§ 8

Entstehung der Gebühr, Erhebungszeitraum, Festsetzung der Gebühr, Fälligkeit

- 1) Die Gebühr entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraums nach Abs. 2 oder, im Falle eines abgekürzten Erhebungszeitraumes nach Abs. 3, mit dessen Beginn.
- 2) Erhebungszeitraum ist das Schuljahr.
- 3) Die Elternbeiträge werden zu Beginn des Erhebungszeitraumes durch Gebührenbescheid festgesetzt. Beginnt der gebührenpflichtige Zeitraum erst nach dem Beginn des Erhebungszeitraumes, werden Elternbeiträge nach Beginn des gebührenpflichtigen Zeitraums festgesetzt (abgekürzter Erhebungszeitraum).
- 4) Die Elternbeiträge werden für den Erhebungszeitraum oder den abgekürzten Erhebungszeitraum in monatlich zu entrichtenden Beträgen festgesetzt. Eine Zahlung ist im Voraus bis zum 05. des jeweiligen Monats in der jeweils festgesetzten Summe zu zahlen.

§ 9

Rückständige Gebühren, Ausschluss vom Besuch der Einrichtung

- 1) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach schriftlicher Mahnung beigetrieben.
- 2) Kommen die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Benutzungsgebühr länger als einen Monat in Verzug, so kann nach vorheriger schriftlicher Mahnung der/die Schüler/-in vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 10

Datenschutz und Datenverarbeitung

- 1) Die Stadt Preetz sowie der Durchführungsträger erheben und verarbeiten zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Einrichtung die in Absatz 3 genannten personenbezogene Daten der betroffenen Teilnehmenden (Betroffene) und ihrer Personensorgeberechtigten. Dies erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG S-H).
- 2) Die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung ergeben sich aus §§ 3 bis 7 Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein.
- 3) Zur Ermittlung der Daten der Anmeldung sowie des Betreuungsumfanges im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten durch die Stadt zulässig:
 - a. Name und Vorname der Personensorgeberechtigten
 - b. Anschrift und Kontakt für Notfälle der Personensorgeberechtigten (inkl. Email-Adresse, Angabe freiwillig)
 - c. Name und Vorname des/der zu betreuenden Schüler/-in
 - d. Geburtsdatum des/der zu betreuenden Schüler/-in
 - e. Betreuungsumfang
 - f. Offenlegung der Familien-/Einkommensverhältnisse nach § 7
 - g. IBAN sowie Daten für das SEPA-Lastschriftmandat
- 4) Folgende Daten werden zusätzlich erhoben:
 - h. Klassenstufe des/der zu betreuenden Schüler/-in
 - i. Betreuungsumfang
 - j. Medizinische Angaben, wie z. B. Behinderung/-en, Allergien, weitere Diagnosen etc.
- 5) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Anmeldung sowie der Festlegung des Betreuungsumfanges nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Daten werden in einer Datenschutzkonformen EDV-Anlage gespeichert.
- 6) Die personenbezogenen Daten nach Abs. 2 werden mit dem Anmeldevordruck zur Erfassung erhoben. Sie werden so lange aufbewahrt, wie es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß dieser Satzung erforderlich ist.
- 7) Es werden keine Daten an externe Stellen weitergeleitet. Es findet kein Datentransfer in Drittstaaten statt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Preetz, den 06.07.2026

Stadt Preetz
Der Bürgermeister

Anlage I

Sozialstaffel der Stadt Preetz zur Förderung von Kindern in den Offenen Ganztagschulen an den städtischen Grundschulen

1. Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für die Anlage I Sozialstaffel der Stadt Preetz zur Förderung von Kindern in den Offenen Ganztagschulen an den städtischen Grundschulen bilden die Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und die Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/27.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/27 gelten die in § 7 Abs. 1 bis Abs. 3 KiTaG geregelten Kriterien in entsprechender Anwendung.

2. Gegenstand und Umfang der Förderung

Die Stadt Preetz hat die Kosten für die Ermäßigung oder Übernahme der Elternbeiträge durch Sozialstaffeln aufzubringen.

Die Sozialstaffel regelt, zur Ausgestaltung der gesetzlichen Vorschriften, die Ermäßigung oder Übernahme der Elternbeiträge, die Familien für die Betreuung eines Kindes in den Offenen Ganztagschulen an den städtischen Grundschulen aufzuwenden haben.

Die Kosten der Verpflegung sind von einer Ermäßigung ausgeschlossen.

3. Förderungsvoraussetzungen

Die Ermäßigung oder Übernahme von Elternbeiträgen erfolgt für die Betreuung in den Offenen Ganztagschulen an den städtischen Grundschulen, für die eine Genehmigung durch das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur erteilt wurde.

Die Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrages wird auf schriftlichen Antrag gewährt.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Elternteile (§§ 86 ff. SGB VIII).

Leistungen Dritter zur Tagesbetreuung eines Kindes sind als zweckbestimmte Leistungen vorrangig einzusetzen (z.B. Betreuungskostenzuschüsse des Jobcenters oder der Agentur für Arbeit).

4. Befreiung/einkommensabhängige Ermäßigung

- (1) Der Elternbeitrag für die Offene Ganztagschule wird im Rahmen dieser Richtlinie in voller Höhe übernommen
 - a) für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe (SGB XII),
 - b) für Empfänger von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II),
 - c) für Empfänger von Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - d) für Empfänger von Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz und
 - e) für Empfänger von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.
- (2) Zur Feststellung einer Ermäßigung im Rahmen der Sozialstaffel sind die Einkommensgrenze und das monatliche Einkommen der Eltern zu ermitteln und gegenüberzustellen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Abs. 1 und 2 des SGB XII entsprechend.

Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Von dem die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag des Einkommens ist ein Anteil von 50 v. H. als Elternbeitrag von den Eltern zu tragen.

5. Geschwisterermäßigungen (einkommensunabhängige Ermäßigung)

Werden mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie aufgrund gleichzeitig bestehender Betreuungsverhältnisse in der gleichen Offenen Ganztagschule betreut und wird von den Eltern hierfür ein Elternbeitrag verlangt, wird auf Antrag - ohne Einkommensüberprüfung – eine Geschwisterermäßigung gewährt:

- für das zweitälteste Kind wird der Elternbeitrag zur Hälfte übernommen
- für jüngere Kinder wird der Elternbeitrag vollständig übernommen.

Es werden nur die in einem Haushalt lebenden Kinder einer Familie für die Berechnung herangezogen, die gleichzeitig in der gleichen Offenen Ganztagschule betreut werden. Die Betreuung weiterer Kinder in einer anderen Offenen Ganztagschule oder in einer Kindertagesstätte wird bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

6. Verfahren

Die Anträge sind von allen Personensorgeberechtigten im Amt für Soziales, Wohngeld der Stadt Preetz zu stellen. Dieses prüft die Antragsvoraussetzungen für eine Ermäßigung oder Befreiung und erstellt die entsprechenden Bescheide.

Dem Bewilligungsbescheid sind die Höhe des einzusetzenden Elternbeitrages und der Bewilligungszeitraum zu entnehmen.

Der Ermäßigungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate oder ein Schuljahr (August – Juli des Folgejahres).

Über Widersprüche entscheidet die Stadt Preetz, Amt für Soziales, Wohngeld, Bahnhofstraße 24, 24211 Preetz.